

SV-Report zum 15. Januar 2018

Steuerliche Entlastung ab 2018

Auch in diesem Jahr zahlen alle etwas weniger Lohn- und Einkommensteuern. Nach 2017 ist nun auch 2018 der Grundfreibetrag angehoben worden, um 180 Euro auf 9.000 Euro. Neben der Erhöhung des steuerfreien Einkommens kam es zu einer inflationsbedingten Anpassung des Steuertarifs, sodass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 54.950 Euro anstatt bei 54.058 Euro einsetzt. Um zwei Euro je Kind erhöht sich das Kindergeld, für ein Kind erhält der Kindergeldbezieher ab 2018 194 Euro, für zwei Kinder 388 Euro, für drei Kinder 588 Euro und für jedes weitere Kind 225 Euro mehr. In diesem Zusammenhang ist der steuerliche Kinderfreibetrag für Ehepaare um 72 Euro auf 7.428 Euro angehoben worden. Für Arbeitnehmer mit Kindern verringert die Erhöhung des Kinderfreibetrags geringfügig den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Auch Rentner haben durch die Erhöhung des Grundfreibetrags mehr Rente, die un versteuert bleibt. Allerdings geht dieser Effekt für Neurentner verloren, weil sie in diesem Jahr zwei Prozent mehr ihrer Rente, ins-

gesamt 76 Prozent der Rente zu versteuern haben. Das führt dazu, dass ein alleinstehender Neurentner, der über keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte verfügt, ab einem Zahlbetrag der Rente von 1.045 Euro Einkommensteuer zu zahlen hat. Für Neurentner des Jahres 2017 begann die Einkommensteuer bei einer Rente von 1.058 Euro.

So viel mehr Netto haben Arbeitnehmer 2018 gegenüber 2017 bei einem Bruttomonatsgehalt von				
	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €
Alleinstehend StKl. I	8,89 €	12,94 €	17,87 €	19,17 €
Alleinstehend 1 Kind II/0,5	10,33 €	14,60 €	19,34 €	20,54 €
Verheiratet StKl. III	8,50 €	15,90 €	17,95 €	16,18 €
Verheiratet 1 Kind III/1	10,50 €	16,00 €	19,98 €	18,38 €
Verheiratet 2 Kinder III/2	12,50 €	18,00 €	21,33 €	20,38 €

Geringere Sozialabgaben 2018

In der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt das Polster der Rücklagen 1,54 Monatsausgaben an Renten und übertrifft somit die Mindestrücklage von 1,5 Ausgaben, die den Gesetzgeber zur Reduzierung des Beitragssatzes ermächtigt. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent gesenkt.

Arbeitnehmer mit Gehältern bis zu 4.425 Euro zahlen weniger Sozialversicherungsbeiträge als im Vorjahr. Wer besser verdient, zahlt aufgrund der gestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung mehr Beiträge. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen RV ist von 6.350 Euro auf 6.500 Euro, im Osten von 5.700 Euro auf 5.800 Euro gestiegen. In der gesetzlichen KV stieg die Beitragsbemessungsgrenze von 4.350 Euro auf 4.425 Euro.

Sozialversicherung

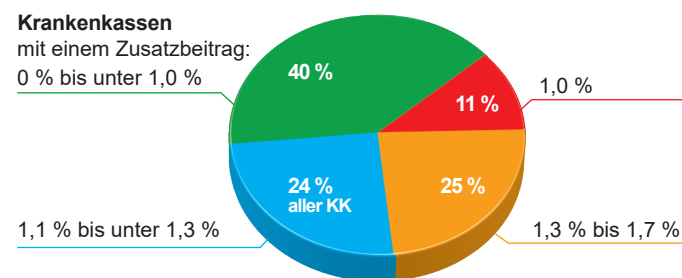
Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile)				
Bruttomonatsgehalt von	3.250 €		6.500 €	
	Beitragssätze 2018 / 2017			
	2018	2017	2018	2017
GRV 9,3 % / 9,35 %	302,25	303,88	604,50	593,73
KV 7,3 % / 7,3 %	237,25	237,25	323,03	317,55
Zusatzbeitrag 1 % / 1,1 %	32,50	35,75	44,25	47,85
PV (1,525 % inkl. 0,25 %)	49,56	49,56	67,48	66,34
AL 1,5 % / 1,5 %	48,75	48,75	97,50	95,25
Summe	670,31	675,19	1.136,76	1.120,72

Zusatzbeiträge teilweise gesenkt

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen wurde um 0,1 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent gesenkt. Diese Beitragssatzsenkung haben von den 110 Krankenkassen nicht alle mitgemacht. 17 Krankenkassen haben ihren Zusatzbeitrag gesenkt, 4 haben ihn erhöht. Die Spanne reicht von einem Zusatzbeitrag von 0 Prozent bis 1,7 Prozent.

Bei einem Gehalt ab 4.425 Euro im Monat zahlt der Versicherte bei der Krankenkasse mit dem höchsten Zusatzbeitrag 75,23 Euro monatlich mehr als bei der günstigsten. Einige gesetzliche Krankenkassen unterscheiden sich durch unterschiedliche Zusatzleistungen.

GKV



Ein gutes Jahr für Vorsorge

Der Gesetzgeber hat die Weichen dafür gestellt, dass die Bundesbürger in diesem Jahr mehr Geld für ihre Vorsorge zur Verfügung haben. Nicht nur, dass durch weniger Steuern und geringere Sozialabgaben die meisten etwas mehr in ihrem Geldbeutel haben, sondern auch die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Vorsorge ist 2018 verbessert worden.

Vorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge ist durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vielfältiger und interessanter geworden. Durch die höhere Zulage ist die Riester-Rente attraktiver und lohnender geworden und die Basisrente bietet durch ihre höhere steuerliche Förderung einen größeren Anreiz. Gute Voraussetzungen, damit im Jahr 2018 die betriebliche und private Vorsorge weit stärker genutzt werden.

Artikel 2018



Zur Unterstützung Ihrer Beratung haben wir unsere Drehscheiben, Tabellen, Fachbücher wieder aktualisiert. In unserem Fachbuch „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2018“ haben wir alle Neuerungen beschrieben und Hintergründe aufgezeigt.

Hilfreich für Ihre tägliche Arbeit könnten auch die verschiedenen Drehscheiben, wie der Rentenanzeiger, der Anzeiger zur betrieblichen Altersvorsorge, der Riester- und Basisrenten-Anzeiger sein.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit und viel Erfolg im Jahr 2018.



Intern

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2018, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.